

Interaktiver Budo Verband e.V.



Satzung

Gültig ab 24. Juli 2021

Vorbemerkung: Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verband führt den Namen „Interaktiver Budo Verband e.V.“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 46562 Voerde, Prinzenstr. 97
- (3) und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg unter der Vereinsregisternummer VR 3869
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Ziel und Zweck des Verbandes ist es, den Budo-Sport zu fördern, DAN Prüfungen abzuhalten und jährlich Galaveranstaltungen und Meisterschaften auszuführen. Zur Qualifizierung von SportlerInnen führt der Verband regelmäßig Lehrgänge durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können alle Vereine, Sportschulen, Freizeit- und Breitensportgemeinschaften werden, die eine Mindestmitgliederzahl von 10 Personen melden können.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand bzw. an die Geschäftsführung gerichtet wird.
- (3) Bis zur nächsten Jahreshauptversammlung entscheidet der Vorstand über die Gewährung einer Mitgliedschaft zur Probe durch Abstimmung von mindestens

2 Vorstandsmitgliedern. Die Probemitgliedschaft ist jederzeit widerrufbar. Spätestens zur nächsten Jahreshauptversammlung ist über eine ordentliche Mitgliedschaft abzustimmen.

- (4) Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, die Ablehnung des Antrages ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder das Turnen erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber vom Jahresmindestumsatz befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Zur Entgegennahme der Erklärung ist ausschließlich der 1. Vorsitzende berechtigt. Ein Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Jahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann ausgesprochen werden aufgrund einer schweren Verfehlung des Mitgliedes wie:
 - a) keine Zahlung der Mindestabnahmegebühr von 100 Euro pro Jahr,
 - b) anderer erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c) erhebliche Schädigung des Ansehens des Kampfsportes oder des Verbandes oder anderer Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder,
 - d) grob unsportlichem Verhalten oder
 - e) sonstiger unehrenhafter Handlungen.
- (4) Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der konkreten Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht für den Ausschluss des Mitglieds gemäß § 5 Ziffer 3a) der Satzung.
- (5) Bei Ausschlüssen gemäß § 5 Ziffern Ziffer 3b) bis 3e) kann vom Vorstand ein Rechtsausschuss gebildet werden, an das sich das Mitglied wenden kann.
- (6) Ein erfolgter Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ein pauschaler Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich pro Jahr, unabhängig von der Größe des Vereins oder der Schule, Material für mindestens 100 Euro abzunehmen. Der Betrag ist bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entrichten und kann über das Kalenderjahr verrechnet werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres verfällt ein etwaiges Guthaben.
- (3) Die Kosten für Pässe, Jahressichtmarken und Urkunden werden vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verband die vom Vorstand erlassene Sportordnung zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband nach außen so zu vertreten, dass nicht gegen die Interessen des Verbandes verstoßen wird.

§ 8 Organe des Verbands

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Kassenprüfer

Die Übernahme eines Vorstandsamtes ist erst nach 2-jähriger Verbandszugehörigkeit möglich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand oder dem Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Dies kann auf dem konventionellen Postweg oder auf dem elektronischen eMail-Weg geschehen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung schriftlich bis 5 Tage vor der Sitzung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jeder Verein / jede Schule ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist weiter zuständig für die Wahl und die Abberufung des Vorstandes in den Jahren, in denen diese Organe zu wählen sind.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden eingeleitet. Sollten beide nicht erreichbar sein, erfolgt die Einberufung durch den Geschäftsführer.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 verschiedene Vereine / Schulen durch ihre stimmberechtigten Vertretungen anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Stimmmehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen generell per Handzeichen.
- (6) Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen. Die Mitschrift ist durch die/den Protokollführer/in, sowie von einem Vertreter des Vorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit, die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden. Die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands wird vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen. Eine Tagesordnung wird nicht gefordert.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht durch eine Person durchgeführt werden. Spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung muss eine ordnungsgemäße Wahl der freien Position erfolgen.
- (8) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist mit Wirkung gegen Dritte gem. §26 Abs. 2 beschränkt auf 5000,- Euro. Darüber hinaus ist eine schriftliche Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle den Verband betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er hat insbesondere die Aufgaben:
 - a. Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung
 - b. Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d. Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung;
 - e. Beschlussfassung über Beiträge,
 - f. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a. der / dem ersten Vorsitzenden
 - b. der / dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/ dem Geschäftsführerin / Geschäftsführer
 - d. 2 Beisitzenden
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Abwahl des Vorstandes ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich.
- (4) Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis, jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§13 Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird ohne Wahl vom Vorstand bestellt und in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern bestätigt.
- (2) Der Vorstand delegiert alle rechtsverbindlichen Geschäfte und Aufgaben des Vorstandes gem. §8 Abs. 1 der Satzung an den Geschäftsführer, soweit dies zur satzungsgemäßen Geschäftsführung des Verbandes nötig ist. Dazu

können sämtliche rechtsverbindlichen Unterschriften durch den Geschäftsführer getätigt werden.

- (3) Der Geschäftsführer führt die Verbandskasse und berichtet dem geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Amtszeit des Geschäftsführers ist nicht beschränkt.
- (5) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand seines Amtes enthoben werden, sofern der Beschluss einstimmig ist.
- (6) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandspauschale in Höhe von 50 Euro pro Monat.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt unter den in § 10 Abs. 4 angegebenen Verhältnissen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Tilgung der Verbindlichkeiten, die durch den Vorstand vorzunehmen ist, das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Kinderschutzbund, der dieses Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Haftung

- (1) Der Verband haftet, über die Haftung einer etwaigen Versicherung hinaus, gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei den Sportstunden oder bei Veranstaltungen des Verbandes eingetretene Unfallfolgen. Eine Haftung des Verbandes für Diebstahlschäden anlässlich einer Sportveranstaltung ist ausgeschlossen.

§ 15 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 24. Juli 2021 in Kraft.

Hamm, den Voerde, den 24.07.2021

(1. Vorsitzender)

(Geschäftsführer)